

Amtliche Mitteilungen

Datum 28. Juli 2017

Nr. 85/2017

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der

Wahlordnung

der

Universität Siegen

für die Wahl

des Senats,

der Fakultätsräte,

der Ständigen Kommissionen,

der Gleichstellungskommission,

der Dekaninnen oder Dekane,

der Prodekaninnen oder

Prodekane,

**der Vertretung der Belange studentischer
Hilfskräfte**

Vom 23. Juli 2017

Ordnung zur Änderung der

Wahlordnung

der Universität Siegen

**für die Wahl
des Senats,
der Fakultätsräte,
der Ständigen Kommissionen,
der Gleichstellungskommission,
der Dekaninnen oder Dekane,
der Prodekaninnen oder
Prodekane,
der Vertretung der Belange studen-
tischer Hilfskräfte**

Vom 23. Juli 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Wahlordnung der Universität Siegen vom 24. Juni 2015 (Amtliche Mitteilung 80/2015) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Senat bildet gemäß §§ 13 und 14 der Grundordnung zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Beratung des Rektorats, des Hochschulrats und der Fakultäten folgende Ständige Kommissionen:

1. die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
2. die Kommission für Studium und Lehre,
3. die Kommission für Bildungswege und Diversity,
4. die Kommission für strategische Hochschulentwicklung,
5. die Kommission für Internationales und Kooperationen.

(2) Den Kommissionen gehören an:

a) der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs

1. fünf Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,

sowie ohne Stimmrecht:

5. die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor,
6. die Prodekaninnen und Prodekane für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.

b) der Kommission für Studium und Lehre

1. drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,

sowie ohne Stimmrecht:

5. die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor,
6. die Leiterin oder der Leiter des Referates Studierendenservice,
7. die Prodekaninnen und Prodekane für Studium und Lehre,
8. die Direktorin oder der Direktor des ZLB.

c) der Kommission für Bildungswege und Diversity

1. drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

3. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden,
4. drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,

sowie ohne Stimmrecht:

5. die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor,
6. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dekanate der Fakultäten,
7. die Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen,
8. die oder der Beauftragte für behinderte und chronisch erkrankte Studierende,
9. die Koordinatoren des Servicebüros Inklusive Universität Siegen.

d) der Kommission für strategische Hochschulentwicklung

1. vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden,
4. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,

sowie ohne Stimmrecht:

5. die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor,
6. die Kanzlerin oder der Kanzler,
7. die zuständigen Prodekaninnen und Prodekane,
8. die oder der Chief Information Officer (CIO).

e) der Kommission für Internationales und Kooperationen

1. vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden,
4. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,

sowie ohne Stimmrecht:

5. die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor,
6. die Prodekaninnen und Prodekane für Internationales,
7. eine oder ein von der Prorektorin oder dem Prorektor für Kooperationen, Internationales und Marketing benannte Vertreterin oder benannter Vertreter des International Offices.

2. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hilfskräfte“ die Wörter „oder wissenschaftliche Hilfskräfte mit Bachelorabschluss (WHB)“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 21. Juni 2017.

Siegen, den 23. Juli 2017

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)